So sind den Räten der Bezirke die ≫örtliche Industrie≪ 75 sowie Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs, der Kraftfahrzeuginstandsetzung, des Straßenwesens und andere Betrie be des Verkehrswesens 76 (s. Rz. 66 zu Art. 9) unterstellt. Die Räte der Bezirke haben als Fachorgane zur Leitung der örtlichen Industrie die Wirtschaftsräte der Bezirke. Den Räten der Kreise sind ebenfalls Betriebe der örtlichen Industrie und vor allem der Versor gungswirtschaft 11, Bau- und Baureparaturbetriebe 78 sowie Betriebe des Nahverkehrs, des Straßenwesens und andere Betriebe des Verkehrswesens 79 unterstellt. Den Räten der Städ te und/oder Gemeinden können Bau- und Baureparaturbetriebe⁸⁰, Betriebe und Einrich tungen der WohnungsWirtschaft⁸¹ sowie Betriebe des städtischen Nahverkehrs und des Straßenwesens⁸² unterstehen. So können folgende Varianten des Leitungssystems unter schieden werden:

Ministerium — WB — VEB/Kombinate/Einrichtungen

Ministerium - Kombinate (Betriebe des Kombinates)

Ministerium - Großbetriebe

43

44

46

Ministerium - Rat des Bezirks (Wirtschaftsrat) - VEB/Kombinat

Ministerium - Rat des Bezirks (anderes Fachorgan) - VEB

Ministerium - Rat des Bezirks - Rat des Stadtkreises/Landkreises - VFB

Ministerium- Rat des Bezirks - Rat des Stadtkreises/Landkreises - Rat der Stadt/

Gemeinde - VFB

Es bestehen elf Industrieministerien. In den Statuten der einzelnen Industrieministerien jeweiligen Verantwortungsbereiche (Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft einschließlich der unterstellten WB, VEB und auch Einrichtungen) aufgeführt. Dabei ist zu beachten, daß der Bildung von neuen Kombinaten, oft durch Umwandlung von WB, seit 1978 (s. Rz. 30 zu Art. 42) in den Statuten noch nicht Rechnung getragen ist. Die Kombinatsbildung ließ jedoch die Verantwortungsbereiche der Ministerien im allgemei nen unberührt.

Das Ministerium für Glas- und Keramikindustrie leitet die Industriezweige: Tech nisches und optisches Glas, Bauglas, Haushalts- und Verpackungsglas, Keramik, Baukera mik. Feuerfestindustrie sowie Kombinate und Betriebe des Glas- und Keramikmaschinen baus und der Silikatrohstoffindustrie.83

Das Ministerium für Geologie hat den Verantwortungsbereich: Leitung und Planung 45 der Geologie sowie Durchführung von Aufgaben der mineralischen Rohstoff- und Lager stättenwirtschaft.84

Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali gehören die Industriezweige Schwarzmetallurgie, Nichteisenmetallurgie, Kali-Indu-

^{75 § 24} Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokra tischen Republik vom 12. 7. 1973 (GBl. I S. 313).

^{76 § 28} Abs. 3 Satz 2 a.a.O.wieFußnote 75.

^{77 § 39} Abs. 4 Satz 1 a.a.O.wieFußnote 75.

^{78 § 40} Abs. 2 Satz 2 a.a.O.wieFuβnote 75.

^{79 § 42} Abs. 2 Satz 2 a.a.O.wieFußnote 75.

^{80 § 58} Abs. 4 Satz 1 a.a.O.wieFußnote 75.

^{81 § 58} Abs. 7 a.a.O. wie Fu β note 75.

^{82 § 62} Abs. 1 Satz 4 a.a.O. wie Fußnote 75.

⁸³ Statut vom 4. 7. 1973 (GBl. I S. 385).

⁸⁴ Statut vom 9. 1. 1975 (GBI. I S. 325).